

V. Richtlinien - Förderung von städt. Zuschüssen

ALLGEMEINES

Stand: 2002

Die Stadt Bochum, Jugendamt, gewährt den nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) öffentlich anerkannten Bochumer Jugendverbänden für Bochumer Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie für ehrenamtliche Mitarbeiter im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung von Aufgaben in folgenden Bereichen der Jugendfrei-zeit- und -bildungsarbeit:

- ★ Jugendpflegerische Aufgaben
- ★ Verwaltungsaufgaben
- ★ Ehrenamtliche Mitarbeiter
- ★ Außerschulische Jugendbildung
- ★ Internationale Jugendbegegnung
- ★ Städtepartnerschaften
- ★ Jugenderholungsmaßnahmen
- ★ Bau und Unterhaltung von Verbandsjugendheimen und – räumen
- ★ Bau und Unterhaltung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und Betriebskostenförderung.

Mit den Zuschüssen sollen unter Anlehnung an den zurzeit gültigen Jugendhilfeplan der Stadt Bochum Initiativen angeregt und Aktivitäten finanziell gefördert werden.

Für die Bewilligung dieser Zuschüsse und die zu führenden Verwendungsweise sind die nachstehenden Mindestvorschriften zu beachten. Vor einer Änderung der Richtlinien ist der Jugendring Bochum e.V. zu hören.

Die Empfänger der Zuschüsse sind verpflichtet, über die empfangenen Beträge Buch zu führen und die Belege für eine Zeit von fünf Jahren nach Ablauf des Haushaltsjahres (HJ), in dem die Zuschüsse gezahlt wurden, aufzubewahren. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Stadt Bochum berechtigt, die Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen. Die Empfänger der Zuschüsse sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Für die vorzulegenden Verwendungsnachweise sind die vom Jugendamt herausgegebenen Vordrucke verbindlich. Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, soweit sie nicht in voller Höhe oder nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Das gleiche gilt, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wurde.

Soweit für Maßnahmen - außer den städt. Zuschüssen - auch Landes- bzw. Bundeszuschüsse gewährt werden können, sind die entsprechenden Richtlinien ergänzend anzuwenden!

AUSSERSCHULISCHE JUGENDBILDUNG

Die Zuschüsse dienen der Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern und der allgemeinen außerschulischen Jugendbildung.

Mit diesen Maßnahmen, für die die Förderungsgrundsätze des Landesjugendplanes entsprechend gelten, soll insbesondere der Meinungsaustausch und die selbständige Urteilsbildung gefördert sowie das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen geweckt werden.

Hierzu zählen Lehrgänge und Seminare, wenn sie von den Spitzenorganisationen der vom Jugendhilfeausschuss anerkannten Bochumer Jugendverbände durchgeführt werden.

Die Spitzenorganisationen können Untergliederungen mit der Durchführung von Veranstaltungen beauftragen. Das ist im Antrag jedoch ausdrücklich zu bestätigen.

Förderungswürdige Teilnehmer sind junge Menschen vom 10. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Mitarbeiter sind in der Teilnehmerliste, die als Original einzureichen ist, kenntlich zu machen.

Nehmen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus den "neuen Bundesländern" an Maßnahmen teil, gelten die vorstehenden Förderungsvoraussetzungen entsprechend. Die förderungswürdige Anzahl dieser Teilnehmer ist jedoch auf die Hälfte der Gesamtteilnehmerzahl pro Maßnahme beschränkt.

Die Maßnahmen dieser Positionen werden wie folgt bezuschusst:

1. Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen sind solche Maßnahmen, die mindestens 5 Zeitstunden umfassen, die bis spätestens 22.00 Uhr beendet sind.

Zuschusshöhe: bis zu 3,00 € je Tag und Teilnehmer

2. Veranstaltungen mit Übernachtung

Bei mehrtägigen Seminaren muss das Programm je Tag mindestens 5 Zeitstunden umfassen.

Zeiten die nach 22.00 Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeit- bzw. Unterrichtsstunden nicht angerechnet. Auf den An- bzw. Abreisetag können die erforderlichen 5 Zeitstunden nach Bedarf verteilt werden.

Zuschusshöhe: bis zu 6,00 € je Übernachtung und Teilnehmer

Der Kinder- und Jugendring Bochum e.V. schlägt dem Jugendamt für Tagesveranstaltungen und Veranstaltungen mit Übernachtungen im vorgenannten Zuschussrahmen den jeweils auszufüllenden Förderungssatz vor.

Der Verwendungsnachweis nach Vordruck, die Teilnehmerliste mit der Unterschrift der Teilnehmer, der Sachbericht sowie ein Programm mit Zeit- und Referentenangabe sind spätestens sechs Wochen nach der Veranstaltung dem Jugendamt vorzulegen.

INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNGEN

Es gelten die Grundsätze und Förderbestimmungen des Landes- bzw. Bundesjugendplans für die Bezuschussung durch das Jugendamt der Stadt Bochum.

Bei der Antragstellung ist zu berücksichtigen:

- a) Die Teilnehmer müssen im Veranstaltungsjahr das 14. bis 27. Lebensjahr vollenden.
- b) Die Größe der Gruppe soll 40 Personen nicht überschreiten.
- c) An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- d) Die Begegnung soll einschließlich Fahrt mindestens 7 Tage - bei außereuropäischen Ländern mindestens 14 Tage - und höchstens 21 Tage dauern. Bei Begegnungen mit Partnern aus den Benelux-Ländern ist die Förderung schon bei einer Mindestdauer von vier Tagen möglich.
- e) Neben der Einladung einer ausländischen Gruppe muss ein Programm für die geplante Begegnung vorliegen. Es werden Zuschüsse in der Höhe gewährt, wie sie der Landesjugendplan als Höchstsatz vorsieht, jedoch nicht über die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel hinaus.

Jugendbegegnungen in Bochum bzw. innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Für ausländische Jugendgruppen, die als Gäste Bochum besuchen, wird ein Zuschuss gewährt, wie ihn der Landesjugendplan vorsieht. Bochumer Jugendliche, die mit der ausländischen Gruppe außerhalb Bochums untergebracht sind, erhalten den gleichen Zuschuss.

Formbestimmungen und Fristen für Zuschussanträge

Zuschussanträge für internationale Begegnungen sind der Sportjugend bis zum 01. November des Vorjahres einzureichen.

Der Jugendring schlägt dem Jugendamt vor, welche Maßnahmen bezuschusst werden sollen.

Der Zuschuss ist nach Prüfung des Verwendungsnachweises zu zahlen, der spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt einzureichen ist.

Für den Antrag und den Verwendungsnachweis sind die entsprechenden Vordrucke des Jugendamtes zu verwenden.

STÄDTEPARTNERSCHAFTEN

Bei der Antragstellung ist zu berücksichtigen:

- a) Die Teilnehmer müssen im Veranstaltungsjahr das 10. bis 35. Lebensjahr vollenden.
- b) Die Größe der Gruppe soll 40 Personen nicht überschreiten.
- c) An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- d) Die Begegnung soll einschließlich Fahrt mindestens 4 Tage und höchstens 21 Tage dauern.
- e) Neben der Einladung einer Partnergruppe muss ein Programm für die geplante Begegnung vorliegen.

Für Partnergruppen, die als Gäste Bochum besuchen, wird ebenfalls ein Zuschuss gewährt. Bochumer Jugendliche, die mit der Partnergruppe außerhalb Bochums untergebracht sind, erhalten den gleichen Zuschuss.

Zuschussanträge sind der Sportjugend bis zum 01. November des Vorjahres einzureichen.

Der Kinder- und Jugendring Bochum e.V. schlägt dem Jugendamt vor, welche Maßnahmen in welcher Höhe bezuschusst werden sollen.

Der Zuschuss ist nach Prüfung des Verwendungsnachweises zu zahlen, der spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Sportjugend im SSB einzureichen ist.

Für den Antrag und den Verwendungsnachweis, sind die entsprechenden Vordrucke des Jugendamtes zu verwenden.

JUGENDERHOLUNGSMASSNAHMEN

Gefördert werden Maßnahmen von 2 - 21 Tagen (d.h. mindestens 2 Übernachtungen).

An- und Abreisetag gelten dabei als ein Tag.

Es können Kinder und Jugendliche aus Bochum gefördert werden, die im laufenden Haushaltsjahr das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden.

Das gleiche gilt für Teilnehmer bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn sie noch in der Ausbildung stehen oder ohne festes Einkommen sind.

Nehmen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus den "neuen Bundesländern" an Jugenderholungsmaßnahmen teil, gelten die vorstehenden Förderungsvoraussetzungen entsprechend. Die förderungswürdige Anzahl dieser Teilnehmer ist jedoch auf die Hälfte der Gesamtteilnehmerzahl pro Maßnahme beschränkt.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Gesamtzahl der im Haushaltsjahr abgerechneten Verpflegungstage (Anzahl der Teilnehmer x Tage der Maßnahme) sowie der im Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Mittel.

Der Höchstbetrag des Zuschusses pro Tag und Teilnehmer wird auf 3,00 € festgesetzt.

Bis zum 01. Juni erhalten die Verbände 70% des zu erwartenden Zuschusses. Berechnungsgrundlage bilden die Verpflegungstage des Vorjahres. Nach Abrechnung der Maßnahmen sind die Restbeträge auszuführen.

Die Verwendungsnachweise müssen sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 01. November bei der Sportjugend zur Weiterleitung an das Jugendamt eingereicht sein. Später vorgelegte Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden. Für Erholungsmaßnahmen, die über den Jahreswechsel hinausgehen, sind die Verwendungsnachweise bis zum 10. Januar über die Sportjugend dem Jugendamt zuzuleiten.

Das Jugendamt der Stadt Bochum bezuschusst außerdem je angefangene zehn Teilnehmer einen Betreuer.

ZUSCHÜSSE FÜR DIE ERRICHTUNG & UNTERHALTUNG VON VERBANDSJUGENDHEIMEN & -RÄUMEN SOWIE ZUR BETRIEBSKOSTENFÖRDERUNG VON ANERKANNTEN TRÄGERN DER JUGENDHILFE

Zuschüsse für die Errichtung von Verbandsjugendheimen und -räumen.

Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 KJHG die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten. Dies gilt auch für die investive Förderung gemäß § 74 Abs. 6 KJHG.

Gefördert werden

- der Neu- und Erweiterungsbau,
- der Umbau,
- die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen, betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen, Maßnahmen der Bauunterhaltung, Wiederherstellung nach Beschädigung,
- der Erwerb von Gebäuden,
- die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Die Anträge sind ohne Einhaltung einer Frist formlos mit entsprechenden Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Baugenehmigungen, sowie dem Finanzierungsplan) über die Sportjugend dem Jugendamt einzureichen.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs.

Verbandsjugendheime und -räume werden im Gegensatz zu Einrichtungen für die offene Kinder- und Jugendarbeit überwiegend von den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen des entsprechenden Verbandes genutzt.

Aufgrund der Mehrfachnutzung wird die Höhe des städtischen Zuschusses für Errichtung und Unterhaltungsmaßnahmen auf höchstens 15% und für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen auf höchstens 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben beschränkt. Die Höhe der Gesamtförderung je Maßnahme darf den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

In begründeten Einzelfällen ist im Rahmen einer Einzelveranschlagung im städtischen Etat eine höhere Bezuschussung möglich. Entsprechende Anträge sind formlos bis zum 30. September eines jeden Jahres einzureichen.

Die städtischen Zuschüsse werden in ihrer Höhe vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Die Auszahlung erfolgt in dem Jahr der haushaltsmäßigen Festsetzung auf Anforderung.

Die sachgemäße Verwendung der städt. Zuschüsse ist nach Beendigung der Maßnahme nach Vordruck unter Vorlage der Rechnungsbelege dem Jugendamt nachzuweisen.

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung der Verbandsjugendarbeit wie sie im jeweils gültigen Jugendhilfeplan der Stadt Bochum festgeschrieben sind.

Sie beträgt

- bei Baumaßnahmen einschließlich Erwerb 25 Jahre
- bei Erneuerungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen usw. 10 Jahre
- bei Beschaffung von Einrichtungsgegenständen 5 Jahre

Bemessungsgrundlage

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 – Teil Y- (Ausgabe Juni 1993) zugrunde zu legen:

BAUMAßNAHMEN

- 210 Herrichten
- 300 Bauwerk
- 445 Beleuchtungsanlagen
- 490 Sonstige Maßnahmen
- 500 Außenanlagen
- 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kostengruppen 750 und 760)

BESCHAFFUNG VON EINRICHTUNGSgegenSTÄNDEN

- 611 Allgemeine Ausstattung (z.B. Möbel, Schränke, Teppiche, Gardinen)

ERWERB VON GEBÄUDEN

Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil, Grunderwerbssteuer, Notariatskosten und Erschließung) zuwendungsfähig.

Zuschüsse für die Unterhaltung von Verbandsjugendheimen und -räumen

Die Zuschüsse dienen der teilweisen Deckung der Kosten, die durch die Benutzung der Heime und Räume entstehen. Sie werden durch den Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgesetzt und in zwei Raten (1. und 2. Jahreshälfte) ausgezahlt.

Für neue Heime und Räume sind formlose Anträge mit Unterlagen über die Größe sowie Hinweise über den Verwendungszweck der Räume dem Jugendamt vorzulegen, soweit sie nicht bereits mit dem Zuschussantrag nach Ziffer 3.1 eingereicht wurden.

Als Verwendungsnachweise sind bis zum 01. April des folgenden Jahres Sachberichte über die Benutzung der Einrichtung auf entsprechendem Vordruck des Jugendamtes vorzulegen.

ZUSCHÜSSE FÜR DIE ERRICHTUNG & UNTERHALTUNG VON EINRICHTUNGEN DER OFFENEN JUGENDARBEIT SOWIE ZUR BETRIEBSKOSTENFÖRDERUNG VON ANERKANNTEN TRÄGERN DER JUGENDHILFE.

Zuschüsse für die Errichtung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 KJHG die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten. Dies gilt auch für die investive Förderung gemäß § 74 Abs. 6 KJHG.

Gefördert werden

- der Neu- und Erweiterungsbau,
- der Umbau,
- die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen, betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen, Maßnahmen der Bauunterhaltung, Wiederherstellung nach Beschädigung,
- der Erwerb von Gebäuden,
- die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Die Anträge sind nach Vordruck unter Hinzufügung von vorhandenen Planungsunterlagen, Kostenvoranschlägen, Baugenehmigungen (bzw. Bauvoranfragen, je nach Stand der Planung) sowie dem Finanzierungsplan beim Jugendamt bis zum 30. September eines jeden Jahres einzureichen.

Später eingehende Anträge können nicht mehr in die Haushaltsplanberatungen des folgenden Jahres aufgenommen werden.

Die Höhe des städt. Zuschusses soll sich höchstens auf 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen. Der Eigenanteil des Trägers soll mindestens 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

In begründeten Einzelfällen kann eine bis zu 100%ige Bezuschussung erfolgen.

Die städt. Zuschüsse werden in ihrer Höhe vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Die Auszahlung erfolgt in dem Jahr der haushaltsmäßigen Festsetzung auf Anforderung wie folgt:

- ☞ bei Umbau-, Ausbau- und Instandsetzungsmaßnahmen,
30% nach Beginn der Maßnahme,
35% wenn die Summe der Auftragsvergabe die Hälfte der Baukosten erreicht hat und,
soweit erforderlich, mindestens der Nachweis eines notariellen Antrages auf Eintragung
der dinglichen Sicherung vorgelegt worden ist,
35% nach Fertigstellung der Maßnahme,
- ☞ bei Hochbaumaßnahmen (Neu- und Erweiterungsmaßnahmen)
30% nach Vergabe des Rohbauauftrages,
35% nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines und - soweit vorgeschrieben - mindestens
eines notariellen Antrages auf Eintragung der dinglichen Sicherung,
35% nach Vorlage des Schlussabnahmescheines.
- ☞ 100% bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

Die sachgemäße Verwendung der städt. Zuschüsse ist nach Beendigung der Maßnahme nach Vordruck unter Vorlage der Rechnungsbelege dem Jugendamt nachzuweisen.

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung der offenen Kinder und Jugendarbeit wie sie im jeweils gültigen Jugendhilfeplan der Stadt Bochum festgeschrieben ist.

Sie beträgt

- | | |
|---|----------|
| - bei Baumaßnahmen einschließlich Erwerb | 25 Jahre |
| - bei Erneuerungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen usw. | 10 Jahre |
| - bei Beschaffung von Einrichtungsgegenständen | 5 Jahre |

Bemessungsgrundlage

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 – Teil II- (Ausgabe Juni 1993) zugrunde zu legen:

BAUMAßNAHMEN

- | | |
|-----|---|
| 210 | Herrichten |
| 300 | Bauwerk |
| 445 | Beleuchtungsanlagen |
| 490 | sonstige Maßnahmen |
| 500 | Außenanlagen |
| 700 | Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kostengruppen 750 und 760) |

BESCHAFFUNG VON EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN

611 Allgemeine Ausstattung (z.B. Möbel, Schränke, Teppiche, Gardinen)

ERWERB VON GEBÄUDEN

Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil, Grunderwerbssteuer, Notariatskosten und Erschließung) zuwendungsfähig.

MEHRKOSTEN

Mehrkosten von Bauvorhaben, die gegenüber dem Jahr der Bewilligung bis zur Gebrauchsabnahme des Vorhabens entstehen, können von der Bewilligungsbehörde im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel anerkannt werden.

ZUSCHÜSSE ZUR BETRIEBSKOSTENFÖRDERUNG

Die Zuschüsse dienen der teilweisen Deckung der Kosten, die durch den Betrieb einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit entstehen (Personal- und Sachkosten).

Die Höhe der städt. Zuschüsse richtet sich nach der Höhe der Zuschüsse, die aus Landesmitteln gewährt werden; sie sind jedoch nicht abhängig von der Gewährung eines Landeszuschusses.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt über die Anträge.

Die Zuschüsse werden in Abstimmung mit den Trägern der Einrichtungen in Raten gezahlt.

Für Antragstellung und Verwendungsnachweis gelten die Formvorschriften (Vordrucke) des Landesjugendplanes.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vorgehende Richtlinien hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bochum am 24.10.2001 beschlossen.

Sie gelten erstmalig für das Jahr 2002.

SEMINARVERANSTALTUNGEN - GRUPPENHELPERAUSBILDUNGEN SPORTJUGEND NRW

Der Vorstand der Sportjugend NW hat die Förderungsrichtlinien (**Stand: 21.09.1993**) für Seminare und Gruppenhelfer-Ausbildungen der SSB/KSB-Jugenden überarbeitet.

Ziele:

- ✧ Vereinheitlichung der Förderungsrichtlinien
- ✧ Verwaltungsvereinfachung und Stärkung der Jugendarbeit der SSB/KSB-Jugenden

1. Seminarveranstaltungen

1.1. Inhalte

- * Jugendpolitik
- * Breitensport
- * Musisch-kulturelle Jugendarbeit
- * Bewegung, Spiel und Sport im Kleinkind- und Vorschulalter
- * Öffentlichkeitsarbeit

1.2. Grundsätze

Jedes Seminar sollte folgende Elemente enthalten:

- * Erfahrungsaustausch
- * allgemeine Informationen (z.B. über aktuelle Entwicklungen)
- * Darstellung und Entwicklung des Themas
- * Praktische Beispiele/Übungen zum Thema
- * Lehrgangsauswertung

Bei der Gestaltung des Seminarprogramms und bei der Auswahl der Methoden sollen "Praxisbezug" und "Teilnehmerorientierung" als didaktische Grundsätze berücksichtigt werden.

1.3. Zulassungsvoraussetzung

Aktive bzw. zukünftige Mitarbeiter/innen der Vereinsjugendarbeit

Mindestalter: 15 Jahre

Teilnehmerzahl: Mindestens 10, maximal 25 Teilnehmer pro Seminar

Dauer: Eine Fortbildung mit Seminarcharakter soll mind. 7 Unterrichtseinheiten (Tagesveranstaltung mit mehr als 5 Zeitstunden) umfassen und darf den Zeitraum von drei Tagen nicht überschreiten.

2. Gruppenhelfer/innen-Ausbildungen

2.1. Inhalte

Die Inhalte und Grundsätze sind ausführlich in der Broschüre der Sportjugend NW “Gruppenhelfer-Ausbildung” beschrieben.

2.2. Rahmenbedingungen

Die Gruppenhelfer-Ausbildung wird nach der Konzeption der Sportjugend NW durchgeführt. Dies soll möglichst in den Sportschulen, Sportheimen oder in dafür geeigneten Bildungsstätten geschehen.

2.3. Zulassungsvoraussetzung

- ✘ Die Teilnahme an Gruppenhelfer-Lehrgängen muss allen Jugendlichen im Alter von 13 - 17 Jahren offen stehen.
- ✘ Teilnehmerzahl: Mindestens 10, höchstens 25 Teilnehmer
- ✘ Dauer: GH I bzw. GH II je 30 - 35 Unterrichtseinheiten

3. Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren

3.1. Antrag

- ✘ Die geplanten Seminare und Gruppenhelfer-Ausbildungen eines Halbjahres werden auf einem Vordruck (Übersicht) angemeldet.
- ✘ Die Beantragung erfolgt für das kommende Haushaltsjahr

bis zum 01. Dezember

3.2. Bewilligung

Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt gemäß den Landesjugendplan-Richtlinien und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel für jeweils ein Haushaltsjahr spezifiziert nach Seminaren und Gruppenhelfer-Ausbildungen.

Übersteigt das beantragte Finanzvolumen der SSB/KSB-Jugenden den jeweiligen Haushaltsansatz wird in den Gremien der Sportjugend NW über die weitere Vergabe der Zuschüsse beraten und entschieden. Nachanträge sind möglich, sofern genügend Haushaltsmittel vorhanden sind.

Mit dem Bewilligungsbescheid an die Geschäftsstelle der SSB/KSB-Jugend werden die für die Abrechnung notwendigen Unterlagen (Deckblätter, Teilnehmerlisten, Übersicht, Erklärung) versandt.

Die Förderung von Einzelmaßnahmen erfolgt ausschließlich nach Teilnehmertagesätzen (ohne Leitungspersonen bzw. Referenten/Referentinnen)

3.3. Abrechnung

Entgegen den sonstigen Aus- und Fortbildungen (JL/ÜL, Jugendleiter, Kleinkind- und Vorschulalter) gilt für die Abrechnung von Seminaren und Gruppenhelfer-Ausbildungen ein vereinfachtes Verfahren. Teilnehmerlisten, Veranstaltungsprogramme, Deckblätter und Übersicht müssen der Sportjugend NW jeweils zum 15. August für das erste Halbjahr und zum 15. Januar für das zweite Halbjahr vorliegen.

Dazu ist eine rechtsverbindliche Erklärung für das jeweilige Haushaltsjahr bis zum 15. Januar des Folgejahres der Sportjugend NW vorzulegen, da die Originalbelege der Kosten zur Einsichtnahme in den Kassenunterlagen der SSB/KSB-Jugend verbleiben.

3.4. Zuschussfähige Kosten

3.4.1 Honorarkosten

Die Maximal anerkennungsfähigen Honorarkosten für Leiter und Referenten richten sich nach der jeweils gültigen Honorarordnung des Landessportbundes.

3.4.2 Fahrtkosten

für Leiter und Referenten/Teilnehmer

↳ bei PKW Benutzung bis zu **0,38 DM + 0,03 DM** je Mitfahrer

↳ bei Bundesbahnfahrten bis zum Bundesbahntarif 1. Klasse

3.4.3 Unterkunft und Verpflegung

Barauszahlung an Teilnehmer für Unterkunfts- und Verpflegungskosten sind nicht statthaft.

3.4.4 Vorbereitungskosten

Porto, Papier, Telefon, Kopien etc.
maximal 10 % der Gesamtkosten

3.4.5 Arbeitsmaterial

Verbrauchsmaterial, das zu den einzelnen Lehrgangsinhalten benötigt wird
maximal 10 % der Gesamtkosten

3.4.6 Sonstige Kosten

Raummieten, Leihgebühren etc.

3.5. Finanzierung

3.5.1 Die Förderung erfolgt ausschließlich nach Teilnehmertagesätzen gemäß den jeweils gültigen Landesjugendplan-Richtlinien.

3.5.2 Die Gesamteigenleistung (SSB/KSB-Jugend als Durchführer der Maßnahme zuzüglich Eigenleistung der Teilnehmer) muss mindestens 10 % der Gesamtkosten betragen.

HINWEISE FÜR VERANSTALTUNGSPROGRAMME UND TEILNEHMERLISTEN

1. Hinweise zu Veranstaltungsprogrammen des Veranstalters Sportjugend NRW

Sportjugend im SSB Bochum e.V. (Stadt Bochum)

1.1 **Nach Durchführung der Veranstaltung** ist das **Originalprogramm** von der zuständigen Lehrgangsleitung zu verfassen und "Für die Richtigkeit" namentlich zu bestätigen.

1.2 Im "**Kopf des Programms**" sind folgende Angaben erforderlich:

- **Veranstaltungsnummer** (z.B. 2001.1900)
- **Datum** (von ... bis ...) und **Ort** (z.B. Sundern-Hachen)
- **Zielgruppe** (z.B. MitarbeiterInnen aus Vereinsjugendabteilungen)
- **Lehrgangsleitung** (LL) mit Vor- und Zuname

1.3 Das Programm ist **zeitlich** nach maximal 2 Unterrichtsstunden (UE) bzw. 1 ½ Zeitstunden zu **detaillieren** !

1.3.1 **Anfangs-, Endzeiten** und **Pausen** sind deutlich anzugeben, damit die erforderlichen Mindest-Zeitstunden für Tagesveranstaltungen (5) und Halbtagesveranstaltungen (2 ½) erfasst werden können (z.B. 9⁰⁰ – 10⁰⁰ h, 10⁴⁵ – 11⁴⁵ h)

1.3.2 Etwaige **Rahmenprogrammteile** (z.B. freiwillige Angebotsformen, Spaziergänge, Freizeiteile) zählen nicht zu förderungsfähigen Unterrichtseinheiten (Zeitstunden) nach 1.3.1.

1.3.3 **Programminhalte** sind **stichpunktartig** dahingehend zu verdeutlichen, dass auch Außenstehende Inhalte nachvollziehen können.

1.4 Es wird empfohlen, in der oberen rechten Programmecke ein **Kurzzeichen** der Person, welche das Programm geschrieben hat, nebst **Datum** und **Dateikürzel** einzugeben.

2. Hinweise zur Teilnehmerliste des Veranstalters Sportjugend NRW

Sportjugend im SSB Bochum e.V. (Stadt Bochum)

- 2.1 Die verantwortlichen LeiterInnen von Bildungsveranstaltungen und deren jeweilige Träger (z.B. Fachverbands- bzw. SSB/KSB-Jugend) sind dafür verantwortlich, dass die Teilnehmerlisten gemäß Vordruck vollständig und korrekt ausgefüllt werden. Folgende Punkte müssen zwingend beachtet werden.
- 2.2 Es muss gekennzeichnet sein, dass es sich um eine **Bildungsveranstaltung**, hier Oberbegriff für:
- a) Angebote im Sinne § 11 Abs. 3 SGB VII insbesondere der Freizeitarbeit, der außerschulischen Bildung, sowie besondere Formen der Partizipation und Interessenvertretung durch junge Menschen von 6 bis 27 Jahren
 - b) Angebote der Fort- und Weiterbildung ehren- und hauptamtlich tätiger MitarbeiterInnen handelt;
- 2.3 ☞ **Zeitraum** (von ... bis ... findet die Veranstaltung statt);
- ☞ **Veranstaltungsort** (Ort / Land);
- ☞ **Träger** mit Namen, Bezeichnung und Anschrift;
- ☞ Die **Anschriften** der TeilnehmerInnen sind vollständig mit Strasse, PLZ, Ort anzugeben;
- ☞ Das **Alter** der TeilnehmerInnen muss angegeben werden;
- ☞ Jede/r TeilnehmerIn muss **selbst** unterschreiben (Unterschriften i. A. werden nicht anerkannt);
- ☞ Eltern sollen nicht für ihre Kinder unterschreiben;
- ☞ Die Unterschriften müssen möglichst mit einem Kugelschreiber erfolgen; Unterschriften mit Bleistift werden nicht anerkannt;
- ☞ Der/die LeiterIn muss einmal **in der Teilnehmerliste** und einmal am **Ende** der Teilnehmerliste unterschreiben;
- ☞ LeiterIn (L); MitarbeiterIn (M) und HospitantIn (H) müssen in der Teilnehmerliste gekennzeichnet sein;
- ☞ bei mehrtägigen Veranstaltungen **ohne** Übernachtung oder bei mehreren Folgen mit/ohne Übernachtung muss **pro Veranstaltungstag / Folge eine Teilnehmerliste** geführt werden.